

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 18.02.2010

überarbeitet am: 17.02.2010

1 Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

Angaben zum Produkt**Handelsname:** weber.xerm 851**Sicherheitsdatenblatt-Nummer:** 49PD20418**Verwendung des Stoffes / der Zubereitung** Fliesenkleber**Hersteller/Lieferant:**

Saint-Gobain Weber GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
D-67059 Ludwigshafen
++49(0)1805/93 23 7-9
email: werner.wissmann@saint-gobain.com

Notfallauskunft: Telefon: 06131-19240

2 Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung:

Xi Reizend

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.

R 37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

Produkt reagiert mit Wasser stark alkalisch; deshalb Haut und Augen schützen.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

GHS-Kennzeichnungselemente**Gefahr**

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

**Achtung**

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

Achtung

H315 - Verursacht Hautreizungen.

EUH070 - Giftig bei Berührung mit den Augen.

Prävention:

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Reaktion:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

(Fortsetzung auf Seite 2)

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 18.02.2010

überarbeitet am: 17.02.2010

Handelsname: weber.xerm 851

(Fortsetzung von Seite 1)

Entsorgung:

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung
Beschreibung: Fertigmörtel mit Portlandzement

Gefährliche Inhaltsstoffe:

| | | | |
|-------------------|----------------------|----------------------------------|----------|
| CAS: 65997-15-1 | Portlandzement, grau | ☒ Xi; R 37/38-41-43 | 25 - 50% |
| EINECS: 266-043-4 | | Gefahr: ☠ 3.3/1 | |
| | | Achtung: ⚠ 3.4.S/1, 3.8/3; 3.2/2 | |

Zusätzliche Hinweise:

Der Chromatanteil im Zement ist kleiner 2 ppm, sodaß die Kennzeichnung mit R 43 bis zum Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums entfällt, wenn das Gebinde in der Zeit nicht geöffnet wurde.

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Den Verunglückten aus dem Gefahrenbereich unverzüglich entfernen. Bei Unwohlsein des Patienten einen Arzt aufsuchen und dieses Datenblatt vorlegen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Das Wasser sollte möglichst temperiert sein (20-30°C).

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Arzt aufsuchen und dieses Datenblatt vorlegen.

Hinweise für den Arzt: keine

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Besondere Schutzausrüstung: Auf Umgebungsbrand abstimmen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Persönliche Schutzkleidung tragen.

Staubbildung vermeiden.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Mechanisch aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 18.02.2010

überarbeitet am: 17.02.2010

Handelsname: weber.xerm 851**Zusätzliche Hinweise:** Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

(Fortsetzung von Seite 2)

7 Handhabung und Lagerung

Handhabung:**Hinweise zum sicheren Umgang:**

Staubbildung vermeiden.

Bei Staubbildung Absaugung vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.**Lagerung:****Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

An einem kühlen Ort lagern.

Entsprechend der Wassergefährdungsklasse (siehe WGK Punkt 12) sind die länderspezifischen Vorschriften zur Lagerung wassergefährdender Stoffe zu beachten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Lagerklasse: LGK (nach VCI-Konzept): 13 - Nicht brennbare Feststoffe**Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** -

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

| CAS-Nr. | Bezeichnung des Stoffes | % | Art | Wert | Einheit |
|------------|-------------------------|---|-----|------|---------|
| 65997-15-1 | Portlandzement, grau | | | | |
| AGW | 5 E mg/m ³ | | | | |
| | DFG | | | | |

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.**Persönliche Schutzausrüstung:****Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Nach der Verarbeitung des Produktes eine rückfettende Hautcreme benutzen.

Atemschutz:

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Kurzzeitig Filtergerät:

Filter P2

Handschutz:

Schutzhandschuhe

(Fortsetzung auf Seite 4)

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 18.02.2010

überarbeitet am: 17.02.2010

Handelsname: weber.xerm 851

(Fortsetzung von Seite 3)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben

| | |
|----------------|-----------|
| Form: | Pulver |
| Farbe: | Grau |
| Geruch: | Geruchlos |

Zustandsänderung

| | |
|-------------------------------------|-----------------|
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich: | Nicht bestimmt. |
| Siedepunkt/Siedebereich: | Nicht bestimmt. |

Flammpunkt: Nicht anwendbar.

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Der Stoff ist nicht entzündlich.

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Dampfdruck: Nicht anwendbar.

Dichte: Nicht anwendbar.

Schüttdichte bei 20°C: 1400 kg/m³

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser bei 20°C: 1,5 g/l Zement

pH-Wert bei 20°C: >12,0 (DIN 19261)
In Verbindung mit Wasser

Viskosität:

| | |
|---------------------|------------------|
| Dynamisch: | Nicht anwendbar. |
| Kinematisch: | Nicht anwendbar. |

Lösemittelgehalt:

| | |
|-------------------------------|---------|
| Organische Lösemittel: | 0,0 % |
| Festkörpergehalt: | 100,0 % |

Weitere Angaben: Keine.

10 Stabilität und Reaktivität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

(Fortsetzung auf Seite 5)

EG-Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 18.02.2010

überarbeitet am: 17.02.2010

Handelsname: weber.xerm 851

(Fortsetzung von Seite 4)

Gefährliche Reaktionen

Reaktionen mit Säuren.

Reaktionen mit Leichtmetallen in Gegenwart von Feuchtigkeit unter Bildung von Wasserstoff.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11 Toxikologische Angaben

Akute Toxizität:**Primäre Reizwirkung:****an der Haut:** Reizt die Haut und die Schleimhäute.**am Auge:** Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden.**Zusätzliche toxikologische Hinweise:**

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:

Reizend

12 Umweltspezifische Angaben

Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

Das Produkt ist biologisch nicht abbaubar.

Ökotoxische Wirkungen:**Bemerkung:**

Das Produkt enthält Stoffe, die in Gewässern starke Trübungen verursachen.

Das Produkt enthält Stoffe, die eine lokale pH-Änderung verursachen und daher schädigend auf Fische und Bakterien wirken.

Bemerkung: Das Produkt verursacht eine deutliche pH-Änderung. Vor Einleitung neutralisieren.**Allgemeine Hinweise:**

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

13 Hinweise zur Entsorgung

Produkt:**Empfehlung:**

Produkt erhärtet nach Zugabe von Wasser nach 5 bis 6 h und kann anschließend als Bauschutt entsorgt werden. Mögliche Abfallschlüsselnummer 17 09 04.

Europäischer Abfallkatalog

Mögliche Abfallschlüsselnummer: Die konkrete Abfallschlüsselnummer ist abhängig von der Herkunft des Abfalls.

| | |
|----------|---|
| 10 13 14 | Betonabfälle und Betonschlämme |
| 10 13 11 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen |

Ungereinigte Verpackungen:**Empfehlung:**

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

(Fortsetzung auf Seite 6)

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 18.02.2010

überarbeitet am: 17.02.2010

Handelsname: weber.xerm 851

Säcke gründlich ausschütteln.

(Fortsetzung von Seite 5)

14 Angaben zum Transport**Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):**
ADR/RID-GGVS/E Klasse: -**Seeschifftransport IMDG/GGVSee:**
IMDG/GGVSee-Klasse: -
Marine pollutant: Nein**Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:**
ICAO/IATA-Klasse: -**UN "Model Regulation": -****Transport/weitere Angaben:** Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.**15 Angaben zu Rechtsvorschriften****Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:**Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.**Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:**

Xi Reizend

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Portlandzement, grau

R-Sätze:37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
41 Gefahr ernster Augenschäden.**S-Sätze:**

- 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
22 Staub nicht einatmen.
26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser
36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen.
46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:

Produkt reagiert mit Wasser stark alkalisch; deshalb Haut und Augen schützen.

Nationale Vorschriften:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig nach der Gefahrstoffverordnung in der letztgültigen Fassung.

(D) GISCODE: ZP1: Zementhaltige Produkte, chromatarm (Chromatgehalt ≤ 2 ppm)**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

(Fortsetzung auf Seite 7)

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 18.02.2010

überarbeitet am: 17.02.2010

Handelsname: weber.xerm 851

(Fortsetzung von Seite 6)

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen****UVV / BGV:** "Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub" (VBG 119)**BG-Merkblatt:**

M 004: Reizende Stoffe Ätzende Stoffe

M 042: Hautschutz

M 053: Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante R-Sätze

37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Produktsicherheit**Ansprechpartner:** Herr Wissmann tel. ++49(0)2363/399-210**Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

D